



## Staatsanwaltschaft Hechingen

Staatsanwaltschaft Hechingen, 72375 Hechingen

Herrn Rechtsanwalt  
Ullrich Hahn  
Obere Straße 30  
78050 VS-Villingen

**Eingegangen**

**07. JULI 2011**

**RAe PFAEHLER-LÖRCHER,  
HAHN, STRÖBELE-HOER**

Datum 05.07.2011/br

Name Herr Prof. Dr. Pfohl

Durchwahl Tel. 07471 944 207

Fax. 07471 944 231

Aktenzeichen 11 UJs 631/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 109/11UH sb

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, zum Nachteil von  
Stadt Gammertingen, Gammertingen,  
wegen Urkundenfälschung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hahn,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 04.07.2011 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Am 05.08.2010 wurde in Gammertingen eine schriftliche "Bekanntmachung" an alle Bürger verteilt, die den Eindruck erweckte, vom Bürgermeister der Stadt Gammertingen und der Stadtverwaltung zu stammen. Die Bekanntmachung war mit einer eingescannten Unterschrift des Bürgermeisters Holger Jerg versehen.

In den Schreiben wurden Bürger der Gemeinde aufgefordert, sich zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Musterung im Rathaus Gammertingen einzufinden. "Die 11 tauglichsten der Gemusterten" sollten unverzüglich zu einer Schnellausbildung in die Sigmaringer Kaserne einberufen werden, um Anfang des Jahres 2011 nach Afghanistan aufzubrechen. Der Brief endete mit der Ankündigung von "polizeilichen Maßnahmen", sofern man dieser Anordnung nicht innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert nachkomme.

Heiligkreuzstraße 6 - 72379 Hechingen

**Behindertenparkplatz:** Amts/Landgericht Hechingen, Heiligkreuzstr. 9 **Parkplatz:** Besucherparkplatz  
Polizei/Staatsanwaltschaft, Heiligkreuzstraße 6

**Verkehrsankündigung:** B 27 Ausfahrt Hechingen-Mitte

Telefon: 07471 944 0 Telefax: 07471 944231 poststelle@stahechingen.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen  
Sprechzeiten: (allgem.) Mo.- Frei. v. 8.00 bis 11.30 Uhr, Mo.- Do. v. 14.00 bis 15.30 Uhr

Hintergrund dieses nur vermeintlich amtlichen Schreibens war eine Patenschaft, welche die Stadt Gammertingen mit einer Bundeswehrkompanie aus Sigmaringen eingegangen war. Diese Sache war im Bereich der Stadt Gammertingen umstritten und hatte bereits zu offenen Briefen sowie diversen Veröffentlichungen in der Schwäbischen Zeitung und im Amtsblatt geführt.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 10.08.2010 erstattete Bürgermeister Jerg wegen des gefälschten Rundschreibens Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung, Amtsanmaßung, Störpropaganda gegen die Bundeswehr, groben Unfugs und Verstoßes gegen die Vorschriften des Landespresseggesetzes Baden-Württemberg.

Bei den vom Polizeiposten Gammertingen zunächst vorgenommenen Ermittlungen konnten auf einigen der vermeintlich amtlichen Schreiben zwar verwertbare daktyloskopische Spuren gefunden werden. Diese konnten jedoch keinem Tatverdächtigen zugeordnet werden.

Bei den Ermittlungen ergab sich des Weiteren, dass das Rundschreiben in drei bestimmten Wohngebieten Gammertingens verteilt wurde. Rückschlüsse darauf, wer das Schreiben verfasst und verteilt hatte, konnten daraus jedoch nicht gezogen werden.

Bereits im Anwaltsschriftsatz ließ der Anzeigerstatter vortragen, dass von den Verantwortlichen des Lebenshaus Schwäbische-Alb e.V. bereits zuvor eine Medien- und Internetkampagne gegen die geschilderte Patenschaft der Stadt Gammertingen betrieben worden sei. Der Anzeigerstatter habe dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Axel Pfaff-Schneider, sowie dem Geschäftsführer des Vereins, Herrn Michael Schmid, in jüngster Zeit unter Verwendung des üblichen Briefbogens der Stadtverwaltung ein Antwortschreiben zukommen lassen und zu den diversen schriftlichen Kampagnen des Vereins Stellung genommen. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Durchsichtung der Vereinsräumlichkeiten Spuren oder Sachen gefunden würden, die weitere Hinweise auf die Täter ergeben.

Diese Anregung des Anzeigerstatters wurde mit Schriftsatz vom 09.12.2010 wiederholt und darauf verwiesen, dass auf den Computern der Vereinsgeschäftsstelle Spuren festgestellt werden könnten, die auf die regen Kontakte des Vereins mit den eigentlichen Tätern oder Verteilern der gefälschten Briefe hinwiesen. Da die gefälschten und verteilten Briefe elektronisch bearbeitet worden seien, müsse man davon ausgehen, dass sich derartige Dateien auf den Vereinscomputern finden ließen.

Der Anregung des Anzeigerstatters entsprechend wurde vom Amtsgericht Hechingen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hechingen am 20.12.2010 ein Durchsuchungsbeschluss für die Geschäfts- und Nebenräume des Lebenshaus Schwäbische-Alb e.V. erlassen. Der Beschluss wurde am 10.03.2011 vollzogen. Dabei wurden eine Klarsichtmappe mit Schreiben, ein Ordner Schriftverkehr, ein USB-Stick, ein Rechner, ein Notebook und ein weiterer Rechner sichergestellt.

Auf Beschwerde des Lebenshaus e.V. vom 18.03.2011 stellte das Landgericht Hechingen mit Beschluss vom 20.05.2011 fest, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hechingen vom 20.12.2010 rechtswidrig war. Dies hat zur Konsequenz, dass die am 10.03.2011 sichergestellten Beweismittel im vorliegenden Verfahren nicht mehr verwertet werden dürfen.

Weitere sinnvolle Ermittlungsansätze sind nicht vorhanden.

Das Verfahren ist daher einzustellen, da weder der oder die Verfasser noch der oder die Verteiler des Schreibens ermittelt werden konnten.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

### **Belehrung**

Wegen der ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme(n) (Durchsuchung am 10.03.2010 ) sind möglicherweise Entschädigungsansprüche entstanden (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – StrEG).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, außer es liegen gesetzliche Ausschluss- oder Versagungsgründe vor. Entschädigung für einen Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25,00 EUR übersteigt. Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 25,00 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung, sowie diese aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Hat der Verletzte Strafanzeige erstattet, wird über die Entschädigungspflicht nicht entschieden, solange er noch durch einen Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der Klage herbeiführen kann.

Der **Antrag** auf Feststellung der Entschädigungspflicht **ist binnen eines Monats nach Zustellung** der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens bei dem AG Hechingen zu stellen. In diesem Verfahren wird noch nicht über den Umfang Ihres etwaigen Anspruchs entschieden. Letzteres bleibt bei Feststellung einer Entschädigungspflicht einem gesonderten Betragsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Pfohl  
Leitender Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird